

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

Erster Abschnitt

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Siebentes Kapitel.

Verschiedene Formen der Entstehung einer Staatsschuld, verschiedene Anlehensmethoden und Vollziehungsweise der Anlehen.

Erster Abschnitt.

Entstehungsart der öffentlichen Schulden im Allgemeinen, Ausgaberrückstände und Zwangsmaaßregeln insbesondere.

§. 1.

Verschiedene Entstehungsart der Staatsschulden im Allgemeinen.

Die Formen, unter welchen eine Staatsschuld entstehen kann, sind sehr verschieden; sie lassen sich aber unter drei Hauptgesichtspuncte bringen. Der Staat wird mit einer Schuld belastet, indem er rechtmäßige Forderungen zur Verfallzeit geradezu unbefriedigt läßt, oder durch Zwangsmaaßregeln Kapitalien der Unterthanen an sich zieht und sich zum Schuldner erklärt, oder im Wege der freiwilligen Uebereinkunft, durch Anlehen, Kapitalien erhebt.

Nur die letzten haben dem Credit ihre Entstehung zu verdanken; der Zusammenhang der Sache erfordert aber, daß wir auch die beiden anderen Wege, Schulden anzuhäufen, beleuchten. Bestehen sie einmal, so ist das Vertrauen, womit man die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erwartet, ohnehin gleicher Natur; diese Verbindlichkeiten mögen auf dem einen oder andern Wege ursprünglich entstanden seyn.

Maafregeln, welche zugleich auf andere Zwecke gerichtet, nur folgeweife mit der Erhebung von Kapitalien verbunden find, bilden keinen Gegenstand unserer Unterfuchung. Es genügt, der gewöhnlichen Maafregeln diefer Art hier kurz zu gedenken. Diefe find vorzüglich die Erhebung von Cautionen zur Sicherung der Verantwortlichkeit gewiffer Klaffen öffentlicher Beamten, und die Ueberweifung gerichtlich hinterlegter Gelder an die öffentlichen Cafften.

Unter den Schulden einzelner Staaten nehmen die Cautionkapitalien eine bedeutende Stelle ein.

Durch die Aufnahme der Gelder, welche in Folge privatrechtlicher Streitigkeiten, Gegenstand einer Hinterlegung zur dritten Hand werden, kann dem Staate, unter dem steten Zufließen und Wiederabfließen der Gelder, und da ein verhältnißmäßig geringer Refervefonds genügt, um die periodifch ftärkern Anforderungen augenblicklich befriedigen zu können, ein bedeutendes Kapital zur Benutzung übrig bleiben. Er fieht fich dadurch in den Stand gefetzt, einen mäßigen Zins zu entrichten, der für die Beteiligten verloren ginge, wenn die Gelder unberührt liegen blieben.

Wenn auf folche und ähnliche Weife, wie z. B. durch die Annahme von Kapitalien der Sparcaffen-Institute, um diefen die fruchtbare Anlage ihrer Gelder zu erleichtern, oder durch die Anordnung, daß gewiffe außerordentliche Einkünfte der Gemeinden bei dem Staate angelegt werden follen, um ihnen für gewiffe außerordentliche Bedürfnisse eine künftige Hilfe zu fichern, nur zufällig bewirkt wird, daß der Staat ein Kapital erhält, das er auf anderm Wege nicht zu entlehnen braucht oder zur Heimzahlung von Schulden verwenden kann; fo haben folche und ähnliche Einrichtungen bisweilen hauptfächlich den Zweck, Kapitalien herbei zu fchaffen, und nehmen dann nach den Umständen leicht den Charakter von Zwangsmaafregeln an.

§. 2.

Ausgaberrückstände.

Die einfachste Art, eine Staatsschuld zu erschaffen, zugleich aber eine sehr schlechte und kostbare, ist, nicht zu zahlen oder die eingegangenen Geldverbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit zu erfüllen. Die Anhäufung eines Ausgaberrückstands ist die Folge eines zerrütteten Finanzhaushalts, im Augenblicke der Noth oft unvermeidlich, bisweilen aber auch die Frucht der Unordnung und des Mangels an Voraussicht, Kraft und Thätigkeit.

Sie so lange als möglich durch Einschränkungen, und, wenn es nicht anders seyn kann, durch erhöhte Abgaben oder Creditoperationen zu vermeiden, und deshalb kein Opfer zu scheuen, gebietet gleich sehr die Gerechtigkeit, wie das Finanz-Interesse. Nie kann die Höhe der Zinsen, oder der Druck der Abgaben ein Benehmen rechtfertigen, oder auch nur entschuldigen, welches von dem Einzelnen ein Opfer verlangt, das man für das Ganze für zu groß hält. Außerordentliche, unvorhergesehene Unglücksfälle abgerechnet, welche nicht nur alle paraten Mittel des Staatsschatzes, sondern auch, was Creditoperationen im Augenblick darbieten können, dringend in Anspruch nehmen, kann besonders eine länger andauernde Wirthschaft mit einer aus unbefriedigten, verfallenen Forderungen gebildeten Cassenschuld, nur als ein Gebrechen betrachtet werden, das der Finanzverwaltung zur Last fällt.

Die Unordnung, welche die klare Uebersicht der bevorstehenden Ausgaben erschwert, die Indolenz, welche die Herbeischaffung der Zahlungsmittel auf irgend einem Wege im rechten Zeitpunkt versäumt, der Mangel an Rechtsgefühl und schuldiger Rücksichtnahme auf die Lage der Gläubiger, der in dem Hinausschieben der Zahlungen eine

Finanzquelle in irrigem Wahne zu benutzen sucht, die Schwäche, die entweder die nöthigen Beschränkungen oder die erforderlichen Auflagen zur Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben ängstlich vermeidet, bestrafen sich nur zu sehr in der Zerrüttung des öffentlichen Credits, in den lästigen Bedingungen, die eine solche Verwaltung bei allen Transactionen eingehen muß, in den Mißbräuchen, die sich in der Cassenverwaltung einschleichen und in der Unzufriedenheit eines großen Theils des Publicums, welche die unausbleibliche Folge solcher Mißbräuche und der Kränkung unbestrittener Rechte seyn wird.

Man beklage nicht Jene, welche in der Periode einer solchen Zerrüttung sich in neue Transactionen mit der Verwaltung einlassen. Nur Diejenigen pflegen zu leiden, gegen welche ältere Geldverbindlichkeiten irgend einer Art bestehen. Jene wissen sich oft im Voraus, für den zu erwartenden Verzug, auf offene oder versteckte Weise, zwei- und dreifach zu entschädigen. Hohe Preise bei allen Anschaffungen für Rechnung der Verwaltung, enorme Zinsen bei vereinzelt Creditoperationen, denen man bisweilen nicht ausweichen kann, sind die nächste Folge der Ungewißheit über die pünctliche Erfüllung der, von Seiten der Verwaltung eingegangenen, Verpflichtungen. Die stete Verlegenheiten der Cassen geben bei der Wahl der Gläubiger, welche vorzugsweise befriedigt werden sollen, Gelegenheit zu willkürlichen Begünstigungen des einen vor dem andern. Der Redliche wird zuletzt von der Concurrenz abgeschreckt, und diejenigen, welche kein Mittel verschmähen, sich der Gunst der Beamten zu versichern, bemächtigen sich allmählig der Geschäfte. Mißbrauch knüpft sich an Mißbrauch und frißt krebbsartig einen Zweig der Verwaltung nach dem andern an. Man läßt sich auch den Verzug der Zahlung, für die schon die hohen Preise eine

Entschädigung gewähren, gefallen, und begnügt sich in unredlicher Leistung des Versprochenen mit zweifachem Nutzen. Will man endlich, wenn das Uebel zu auffallend geworden, seine Quelle verstopfen, so vertheuert der zerrüttete Zustand des Credits jegliche Hilfe, und eine regelmässige Finanzverwaltung hat noch lange die Sünden der Vergangenheit zu büßen.

Sollte aber die gröbste Versäumnis in zeitiger Fürsorge für die Deckung der Ausgaben, und eine durch Unregelmässigkeit der Zahlungen herbei geführte Creditlosigkeit, bei noch guten Hilfsquellen, in ihren letzten Resultaten nicht vielleicht oft minder nachtheilig seyn, als die regelmässig fortschreitende Erschöpfung der Hilfsquellen eines Landes bis zur gänzlichen Austrocknung, durch fortgesetzte, um den Betrag der Zinsen wachsende Anlehen zu verschwenderischen Ausgaben? Wenn man zwischen zwei verschiedenartigen Uebeln eine Vergleichung anstellen kann, so mag man diese Frage bejahen. Es gibt Fälle, wo man zur Rückkehr auf den guten Weg sich nur entschließt, wenn man auf dem schlechten nicht mehr weiter kommt, und der erste Schritt ist oft ein entscheidender. Ein Finanzminister, der es aber darauf anlegen wollte, auf diesem Wege eine Beschränkung der Ausgaben herbei zu führen, müßte sich wohl in einer sonderbaren Lage befinden, um sich in jene gefährliche zu begeben.

Um den verderblichen Folgen der Zahlungsrückstände zu begegnen, haben vorsichtige Verwaltungen verschiedene Maaßregeln getroffen, von denen unten bei Erörterung der freiwilligen Creditgeschäfte die Rede seyn wird.

§. 3.

Erhebung von Kapitalien mittelst Zwangsmaaßregeln.

Zwangsmaaßregeln im Allgemeinen.

Zu Zwangsmaaßregeln, welche die Herbeischaffung von Kapitalien bezwecken, nimmt man seine Zuflucht in der Regel wohl nur im Zustande der Creditlosigkeit, oder einer augenblicklichen Störung des Vertrauens in kritischen Momenten. Welche Versicherungen dieselben begleiten mögen, der Glaube an die pünctliche und nahe Erfüllung der durch solche Maaßregeln entstehenden Verbindlichkeiten, wird da, wo jene Veranlassung vorhanden ist, nie stark seyn, und wo man noch Hilfe auf gewöhnlichen Wegen finden könnte, der wankende Credit noch mehr erschüttert werden. Der Staat, der sich dieses Hilfsmittels bedient, erhebt entweder die benöthigten Summen unmittelbar aus dem Kapitalvermögen der Unterthanen, der Privaten, Corporationen oder einzelner Institute, oder verschafft sich dieselben auf indirectem Wege, indem er seiner gegenwärtigen Verbindlichkeiten in bloßen Anweisungen auf künftige Werthe sich entledigt.

Dorthin gehören gezwungene Anlehen, hierher verzinsliche oder unverzinsliche Papiere, die an Zahlungsstatt gegeben werden.

§. 4.

a) Zwangs = Anlehen.

Unfreiwillige Anlehen können durch eine allgemeine Maaßregel nach festen, gesetzlichen Bestimmungen von dem wohlhabendern Theil der Nation, von öffentlichen Instituten und Corporationen, einzelnen Klassen der Unterthanen, oder einzelnen, willkürlich bezeichneten Personen erhoben werden. Eine casuistische Erörterung von Nothfällen, die

sich leichter erdenken lassen, als sie sich ereignen, bei Seite setzend, können wir die letzte Art gezwungener Anlehen, als Acte einer willkührlichen Gewalt und als unbekannt in der Finanzpraxis, übergehen. Ein Zugriff auf das Eigenthum öffentlicher Institute, insbesondere gesellschaftlicher Banken, verletzt nicht minder die Gerechtigkeit, und entzieht dem Verkehr die gewohnte Hilfe, gerade in dem Augenblick, da er derselben am meisten bedarf.

Unter den Maaßregeln, welche die Kapitalien einzelner Klassen von Unterthanen zum Gegenstand haben, möchten wohl jene, die den Vormündern der Minderjährigen zur Pflicht machen, die disponiblen Kapitalien in die Staatscasse aufzuliefern, für die verwerflichste zu achten seyn, so aufrichtig der Wille auch seyn mag, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Das Aufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen geht aus seiner heiligen Verpflichtung eines besondern Schutzes hervor, die er schlecht erfüllt, wenn er die Vormünder nöthigt, ihm Kapitalien anzuvertrauen, die er wegen seines geschwächten Credits bei Andern gar nicht, oder nur um weit höhere Preise, zu erhalten vermag.

Gezwungene Anlehen, die von dem vermöglichern Theile der Nation nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden, verdienen in der dreifachen Rücksicht, der nationalökonomischen Wirkung, des Rechts und des finanziellen Zweckes einer nähern Betrachtung.

In ökonomischer Hinsicht sind ihnen freiwillige Anlehen vorzuziehen, weil sie das Kapitalvermögen der Einzelnen nur nach der Größe desselben treffen, ohne Rücksicht auf die Fähigkeit, es einer eingeleiteten Verwendung zu entziehen. Man nöthigt daher die Einzelnen zu einer Menge von Transactionen, und erzeugt eine vervielfältigte Nachfrage nach einzelnen Darleihen, deren Wirkung nach

theiliger ist, als eine Creditoperation im Großen, welche unmittelbar die disponiblen und zunächst dann diejenigen Kapitalien sammelt, die sich am leichtesten einer eingeleiteten Verwendung entziehen lassen. Dagegen fragt es sich, ob nicht, wenn der Staat eines Kapitalaufwands bedarf, die Erhebung desselben aus der Masse des vorhandenen Kapitalvermögens im weitesten Sinn, eben so wenig gegen die Gerechtigkeit anstoße, als die Erhebung der Steuern für den laufenden Dienst aus dem Einkommen der Nation. Wenn es nämlich mit der Gerechtigkeit besteht, was wohl nicht geleugnet werden mag, daß, je höher die Staatsabgaben steigen, die vermöglichere Klasse in stärkerem Verhältnisse beigezogen wird, um die minder Vermöglichen, welche weniger fähig sind, sich Entbehrungen aufzulegen, nicht niederzudrücken; so möchte auch in Fällen außerordentlicher Ausgaben zum Schutze des Nationalvermögens, welche platterdings aus dem Einkommen nicht bestritten werden können, eine solche außerordentliche Beziehung des wohlhabendern Theils des Volkes gerechtfertigt erscheinen. Allein sie wird entweder durch die Art der Anlage das Rechtsprincip verletzen, oder, wenn die Vertheilung nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit vollzogen werden soll, dem Zwecke nicht entsprechen. Bei der großen Verschiedenheit der Bestandtheile des Kapitalvermögens und der größern oder geringern Leichtigkeit, dieselben der Kenntniß der Finanzverwaltung zu entziehen, darf man nie hoffen, zu einem auch nur einigermaßen leidlichen Vertheilungsfuße zu gelangen; wäre dieß aber bei der Anwendung zweckdienlicher Mittel möglich, so wird man sich, ohne die dringendste Noth, zu einer schon ihrer Form nach und durch die sie begleitenden inquisitorischen Untersuchungen immer gehässigen Maaßregel nie entschließen. Wie kann aber der Noth des Augenblicks eine Maaßregel abhelfen,

welche weitläufige Vorarbeiten erfordert, und in ihrem Vollzuge Schwierigkeiten aller Art darbietet? In der Regel muß man dann doch seine Zuflucht zu Anticipationen des gezwungenen Anlehens, mittelst freiwilliger Creditooperationen, nehmen, die durch den gleichzeitigen Vollzug des Zwangs-Anlehens und der dadurch hervorgerufenen vereinzelt Nachfragen nach Kapitalien, noch erschwert werden. Die Empfänger der Scheine des gezwungenen Anlehens sind zum großen Theile nicht in der Lage, dieselben festzuhalten; übereilte Verkäufe drücken die Preise der neuern und ältern Staatspapiere. Auch ist die Bestimmung, so wie die Erhebung der Beiträge, mit mehr oder weniger bedeutenden Kosten verknüpft. Auf solche Weise werden gezwungene Anlehen der Regierung und dem Volke immer theurer zu stehen kommen, als freiwillige Anlehen zu den lästigsten Bedingungen, und, im Augenblicke der Noth ausgeschrieben, verspätete Hilfe gewähren. Diesem Zwecke würde die Erhebung von Zwangs-Anlehen von der Klasse der Staatsbürger, in deren Händen sich das meiste baare Geld befindet, eher entsprechen, aber sich zugleich um so mehr von den Grundsätzen des Rechts entfernen, je sicherer und schneller sie die Regierung in den Besitz der circulirenden Kapitalien zu setzen geeignet wäre.

§. 5.

b) Die zwangsweise Ausgabe von Creditpapieren und Papiergeld.

Die zwangsweise Ausgabe von Creditpapieren kann in verschiedenen Formen erfolgen.

1) Nöthigt der Staat diejenigen, welche Forderungen an ihn zu machen haben, dafür verzinsliche Schuldscheine anzunehmen, ein Mittel, das man bei Anhäufung von Ausgabe-Rückständen in Anwendung zu bringen versucht

seyn kann; so unterscheidet sich eine solche Maaßregel von Zwangs-Anlehen nur durch die Art des Vollzugs. Sie ist aber immer mit einer Verletzung des Eigenthums verbunden, die um so empfindlicher ist, da sie gerade nur die Klasse der Kapitalisten trifft, welche ihr Eigenthum dem Staate, im Vertrauen auf die pünctliche Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, überlassen, oder solche Personen, die oft nur mit fremden Fonds die Leistungen bestritten hatten, woraus ihre Forderung entsprang.

2) Die Ausgabe eines, die künftige Einlösung versprechenden Papiers, dem die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels beigelegt wird, ist hier noch als eines der Mittel zu betrachten, wodurch die Finanzverwaltung, ohne zu freiwilligen Creditgeschäften ihre Zuflucht zu nehmen, sich Kapitalien verschaffen kann. Da diese Papiere den Dienst der abgelösten edlen Metallen versehen; so mag es der Regierung gelingen, den ganzen Werth, den die umlaufenden edlen Metalle behaupteten, durch successive Papier-Emissionen sich zuzueignen. Ja sie kann, nachdem das Papier die ganze Circulation ausgefüllt hat, ohne eine Depreciation gegen edle Metalle zu erleiden, durch fortgesetzte Emissionen noch den weitem Werth gewinnen, zu welchem die Ausgabe des Zuwachses möglich fällt; der Erleichterung nicht zu gedenken, die sie sich bei der, einem solchen Verfahren folgenden, raschen Depreciation des Papiergeldes, durch die Befriedigung älterer, feststehender Verbindlichkeiten in dem deprecirten Gelde verschafft. Allein, wenn diese Art, die Gläubiger zu befriedigen, nichts Anderes als eine theilweise Vernichtung ihrer Rechte ist; so ist jene Art, dem Staatschaze ein Kapital zuzuwenden, die verwerflichste unter allen, und obwohl scheinbar die wohlfeilste, dennoch für die Gesamtheit in der Regel die theuerste. Den verderblichen Einfluß einer ausschweifenden

Papiercreation haben wir bereits in dem dritten Kapitel betrachtet.

Der Gewinn, den die Erhebung eines Kapital auf diesem Wege der Finanzverwaltung gewährt, wird bei allen neuen Transactionen durch die lästigsten Bedingungen, denen sie sich unterwerfen muß, weit überwogen werden, und die Vernichtung des Privatcredits wird in allen Zweigen der Production, und folglich in den Hilfsmitteln der Regierung, fühlbar seyn. Auch bei dem vorsichtigsten Gebrauche dieses Hilfsmittels, werden diese Nachteile bis zu einem gewissen Grade nie ausbleiben, und wenn sich auch Maaßregeln für einen unschädlichen Gebrauch ersinnen ließen, so ist die bloße Gefahr eines Mißbrauchs schon hinreichend, von jedem Versuche abzuschrecken.

3) Auf indirectem Wege kann eine Regierung sich, durch den zwangsweisen Umlauf von Papier, Kapitalien zu verschaffen suchen, wenn sie eine öffentliche Zettelbank ermächtigt, ihre Zahlungen einzustellen, und ihren Zetteln gesetzlichen Cours gibt, gegen freiwillige oder gezwungene Darleihen, die sie von ihr erhebt.

Abgesehen hier von andern Zwecken, worauf eine momentane Einstellung der Baarzahlungen gerichtet seyn kann, und von den Umständen, die eine Beurtheilung aus andern Gesichtspuncten erfordern, kann jener Zweck eine solche Maaßregel niemals rechtfertigen. Immer werden sich die nachtheiligen Folgen derselben in größerem und geringerem Maaße, bei beschränkter Hilfsleistung, einstellen, obwohl nicht geleugnet werden mag, daß in diesem Falle die Gefahren minder groß sind; indem die Regierung, so wie sie im Besitze der bedungenen Fonds sich befindet, ein durch andere Rücksichten ungeschwächtes, fortdauerndes Interesse hat, die öffentliche Bankanstalt in gewissen Schranken zu halten.